

Allgemeine Geschäftsbedingungen Altmetallhandel (AGB) der Kranner GmbH

(1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) umfasst alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind. Diese AGB gelten sowohl für Geschäfte mit Unternehmern als auch Konsumenten im Sinne des KSchG.

Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag mit der Kranner GmbH zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Sofern Kunden der Kranner GmbH eigene AGBs dem Geschäft zu Grunde legen wollen gelten deren AGBs insofern als einvernehmlich abbedungen, als sie den AGBs der Kranner GmbH widersprechen.

(2) Zustandekommen des Vertrages

Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind alle unsere Angebote freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

Angegebene Liefer- und Leistungsbedingungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Fixtermine vereinbart wurden.

(3) Geschäftsgegenstand

Die Kranner GmbH kauft und verkauft Metalle, Altmetalle und Schrott.

Die Metalle können an beiden Standorten der Kranner GmbH, Dresdner Straße 26a, 1200 Wien oder Gewerbegebiet 3, 2100 Stetten angeliefert werden. Abholung der Altmetalle und die Beistellung von Sammelbehältern sind ebenfalls möglich.

(4) Annahme von Metallen, Altmetallen und Schrotten

Die Kranner GmbH nimmt Eisen- und Nichteisenmetalle (NE-Metalle) an.

Ausdrücklich nicht angenommen werden: Ölradiatoren, Altautos mit Betriebsstoffen, stark verunreinigte Metalle, radioaktive Schrotte und Schrotte, die mit sonstigen umweltschädlichen Stoffen belastet sind.

(5) Vergütung und Zahlungsbedingungen

Abrechnungsbasis für die Vergütung von Altmetallen und Schrotten ist die aktuelle Preisliste der Kranner GmbH. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Bei größeren Mengen oder bei Geschäftskunden ist eine Preisbildung auf Verhandlungsbasis möglich.

Die Bezahlung der Rechnungen der Kranner GmbH hat zum vereinbarten Zahlungsziel und zu den vereinbarten Zahlungskonditionen zu erfolgen. Die Kranner GmbH behält sich vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen.

Bei der Anlieferung von Metallen kann sowohl eine Zahlung der Lieferung in bar, Scheck oder Überweisung erfolgen. Metalle und Schrotte, die Anhaftungen von Fremdmaterial aufweisen, werden mit einem entsprechenden Abschlag vergütet. Bei Abholung von Metallen und Schrotten wird dem Kunden eine Abrechnung innerhalb von 14 Tagen erteilt und per Scheck oder Überweisung gezahlt.

a) Gewichtsermittlung

Das Gewicht wird in unserem Betrieb beziehungsweise unserem Lieferbetrieb ermittelt. Für die Berechnung ist allein das Ausgangsgewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage der bei Versand erstellten Wiegeunterlagen, auch soweit diese in daten-maschinellen Aufzeichnungen bestehen.

b) Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen der Kranner GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Kranner GmbH gegenüber dem Käufer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderungen.

(6) Schadenersatz

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet die Kranner GmbH gegenüber Verbrauchern nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für von einem Verbraucher an die Kranner GmbH zur Bearbeitung übergebene Gegenstände.

Gegenüber Unternehmern wird jede Haftung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt.

Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Unternehmer zu beweisen.

Ersatzansprüche eines Unternehmers verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Leistungserbringung.

(7) Gewährleistung

Ein Unternehmer ist verpflichtet, die von der Kranner GmbH erbrachten Leistungen sofort zu überprüfen und etwaige Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Leistungserbringung der Kranner GmbH schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Werden Mängel nicht frist- und formgerecht angezeigt, ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung.

Bei Verbrauchern gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

(8) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Verbraucher ist nur dann berechtigt mit einer Forderung der Kranner GmbH aufzurechnen, wenn die Forderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, die Forderungen gerichtlich festgestellt oder von der Kranner GmbH anerkannt wurden, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Kranner GmbH.

Ein Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Kranner GmbH zumindest deklarativ anerkannt worden sind.

Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

(9) Beistellen von Sammelbehältern

Die Beistellung von Sammelbehältern (Fässer, Boxen, Mulden, Container etc.) im Auftrag der Lieferanten/Kunden an einem vom Lieferanten/Kunden bezeichneten Ort erfolgt als Dienstleistung. Sollten sich hierdurch Streitigkeiten mit einer Behörde oder der Polizei ergeben, insbesondere, weil der Lieferant keine Stellgenehmigung eingeholt hat, werden etwaige, aus diesen Gründen entstehende Kosten an den Lieferanten/Kunden weitergeleitet. Der Lieferant/Kunde hat bei Verlust eines Sammelbehälters - aus welchem Grunde auch immer - den Wiederbeschaffungswert des Behälters der Kranner GmbH zu ersetzen.

(10) Herkunft der Metalle, Adressauskunft

Die Kranner GmbH ist nicht für die Herkunft der Metalle und Schrotte verantwortlich. Der Lieferant hat dies zu unterzeichnen sowie zu versichern, dass keine Rechte Dritter an den Metallen und Schrotten bestehen. Jeder Lieferant ist bei der Abrechnung verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über Name und Anschrift zu geben.

(11) Allgemeine Regelungen (AR)

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten für

- Schrottgeschäfte, die „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott.
- NE-Metallgeschäfte die Usancen des Metallhandels.

Bei Verträgen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als keine anderen Regelungen getroffen sind.

(12) Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderungen und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Behinderungen des Verkehrsweges, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Dritten eintreten.

(13) Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht.

Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Kranner GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn er in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat oder wenn er im Ausland wohnt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird diesfalls durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

Wien, am 24.07.2006

Kranner GmbH